

---

## S 7 RJ 872/01

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                 |
|---------------|---------------------------------|
| Land          | Freistaat Bayern                |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet    | Rentenversicherung              |
| Abteilung     | 6                               |
| Kategorie     | Urteil                          |
| Bemerkung     | -                               |
| Rechtskraft   | -                               |
| Deskriptoren  | -                               |
| Leitsätze     | -                               |
| Normenkette   | -                               |

#### 1. Instanz

|              |               |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | S 7 RJ 872/01 |
| Datum        | 17.04.2002    |

#### 2. Instanz

|              |               |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 6 RJ 257/02 |
| Datum        | 13.02.2003    |

#### 3. Instanz

|       |            |
|-------|------------|
| Datum | 25.04.2003 |
|-------|------------|

I. Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 17. April 2002 wird zur¼ckgewiesen.

II. AuÄgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÄgerin begehrt weitere Rentenleistungen aus eigener Versicherung sowie aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemanns.

Die am 1924 geborene KlÄgerin, bezieht seit 01.07.1989 aus eigener Versicherung ein Altersruhegeld von der Beklagten. Ferner bezieht sie als zweite Ehefrau des am 1907 geborenen F. L. , der am 15.07.1991 verstorben ist und mit dem sie seit 02.12.1953 jeweils in zweiter Ehe verheiratet gewesen war, ab 01.08.1991 Witwenrente von der Beklagten sowie von der Versorgungsanstalt des Bundes und der LÄnder Witwenversorgung.

Bereits ab 01.10.1972 hatte der Ehemann der KlÄgerin bis zu seinem Tode Altersruhegeld aus der Arbeiterrentenversicherung sowie von der

---

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Versorgungsrente bezogen.

Nach etlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, in denen die Rechtmäßigkeit der von der Beklagten gewährten Renten überprüft worden war, hat sich die Klägerin mit einem am 10.12.2001 eingegangenen Schreiben an das Sozialgericht Augsburg gewandt mit "dem Antrag auf Erhebung einer Klage". Mit ihrer Klageschrift begehrte sie die Beklagte rückwirkend zur Zahlung "ihrer öffentlichrechtlichen, ehelichen, staatlichen Hinterbliebenengesamtansprüche sowie ihre Altersrente zu verurteilen.

Nachdem die Klägerin auf Anfrage des Sozialgerichts weder einen Bescheid noch einen Widerspruchsbescheid nennen konnte, deren Rechtmäßigkeit mit der Klage angefochten werden sollte, hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 17.04.2002 die Klage als unzulässig abgewiesen, weil für eine Klage kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe.

Dagegen hat die Klägerin Berufung eingelegt, mit der sie sich weiter gegen die von der Beklagten gewährten Rentenleistungen wehrt. Die ihr gewährten Renten seien nur vorgetäuscht und deshalb Sozialhilfe- und Versicherungsbetrug. Sie begehre die Auszahlung der Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes sowie das Altersruhegeld aus ihrer eigenen Versicherung, rückwirkend bis Oktober 1972 bzw. Juli 1989.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Augsburg auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Berufungsakte zur Ergänzung Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerin ist zulässig, sachlich ist sie jedoch nicht begründet, weil das Sozialgericht zurecht die Klage als unzulässig abgewiesen hat.

Der Senat schließt sich gemäß [§ 153 Abs.2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) den Entscheidungsgründen der angefochtenen Entscheidung des Sozialgerichts an und sieht deshalb insoweit von einer erneuten Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Eine verbundene Anfechtungs- und Leistungsklage setzt eine vorangegangene anfechtbare Verwaltungsentscheidung voraus, deren Rechtmäßigkeit vom Gericht überprüft werden soll. Eine derartige Entscheidung liegt nicht vor und besteht insbesondere auch nicht in den von der Post als auszahlende Stelle gefertigten und von der Klägerin erwählten Anpassungsmitteilungen, die keine eigenständige Verwaltungsentscheidung darstellen und deshalb nicht mit der verbundenen Anfechtungs- und Leistungsklage angefochten werden können. Das Sozialgericht hat deshalb zurecht die Klage mangels Rechtsschutzbedürfnisses als

---

unzulässig abgewiesen. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 17. April 2002 war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) nicht erfüllt sind.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024